

mit den Vierteljahrszahlern nur treffen, wenn er die für solche vorgeschriebenen Termine nicht einhält.

Da es Ihnen aber als zu Vierteljahrszahlungen Verpflichteten freistand zu Monatszahlungen überzugehen, was z. B. im vierten Quartal 1923 bei Uebergang zur wertbeständigen Buchführung zweckmäßig war, so haben Sie vermutlich von diesem Ihnen zustehenden Recht Gebrauch gemacht. Sie würden dann auch die Folgen, nämlich die Verpflichtung, die Steuer monatlich rechtzeitig zu entrichten, zu übernehmen haben.

Ermäßigung der Hauszinssteuer

Frage: Meine Tante, die Witwe eines Uhrmachers, dessen Geschäft ich übernommen habe, ist fast ohne jegliche Einnahme. Aus einem ihr gehörigen Hause bekommt sie von einem Zwangsmieter 15 Mk. Miete monatlich, während ich an Stelle von zu zahlender Mieter sämtliche Reparaturkosten am Hause trage. Sie ist 61 Jahre alt und ich muß sie zum großen Teil unterhalten. Das Haus war am 1. Juli 1914 schuldenfrei. Geben Sie mir umgehend an, wie und wo ich die staatliche Steuer vom Grundvermögen oder die Hauszinssteuer reklamieren kann.

Antwort: Da das Grundstück am 1. Juli 1914 überhaupt nicht belastet war, beträgt die Hauszinssteuer nur 300 % der staatlichen Steuer vom Grundvermögen, also 79,20 Mk. statt 105,60 Mk. Das Haus ist für Zwecke der Grundsteuer mit 11.000 Mk. bewertet, was sich aus der Jahressteuer von 26,40 Mk., wie in dem Steuerzettel aufgeführt, ergibt, nämlich jährlich 2,40 Mk. oder monatlich 20 Pfg. auf je 1000 Mk.

Die Ermäßigung der Hauszinssteuer erfolgt nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag. Letzterer ist an den Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses (Katasterdirektor) zu richten. Dem Antrage müssen Unterlagen als Beweismaterial (z. B. Grundbuchauszug) beigelegt werden. Im vorliegenden Fall kann der Antrag nicht abgelehnt werden.

Außerdem ist ein teilweiser Erlaß der Hauszinssteuer möglich, wenn Ihre Tante als Hauseigentümerin und somit Steuer-schuldnerin nachweist, daß

1. die Friedensmiete des Hauses weniger als 5,5 % des Steuerwertes betragen hat, und daß

2. die Belastung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse eine unbillige Härte bedeuten würde.

Der Erlaß wird nur beim Vorliegen besonders ungünstiger Verhältnisse, zu denen die geschilderten schon mit Rücksicht auf die Schuldenfreiheit des Grundstücks (falls auch zur Zeit keine Hypotheken darauf ruhen) kaum zu zählen sein dürften, gewährt. Immerhin ist der Antrag zulässig und unter Beifügung von Beweismaterial ebenfalls an den Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses zu richten.

Die staatliche Steuer vom Grundvermögen stellt eine Objektsteuer dar; die sogenannten Härteparagrafen, die die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigen, können daher bei der Grundsteuer keine Anwendung finden.

Kirchensteuer

Frage: Wonach richtet sich denn eigentlich die Kirchensteuer?

Antwort: Die Kirchensteuer wird in der Regel nach Maßgabe der Einkommensteuer in Form von Zuschlägen erhoben, wobei, falls für die Kirchengemeinden erforderlich, auch Nacherhebungen stattfinden können. Je nach den örtlichen Verhältnissen und den finanziellen Bedürfnissen der kirchlichen Gemeinden ist die Höhe der Steuer verschieden; die Abweichung kann erheblich sein, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die bisher gewährten staatlichen und landeskirchlichen Beihilfen sehr eingeschränkt sind.

Finanzbefehl

Frage: Was versteht man unter einem Finanzbefehl und welche Folgen hat die Nichtbeachtung eines solchen?

Antwort: Nach § 202 der Reichsabgabenordnung können die Finanzämter in Ausübung der Steueraufsicht oder im Steuerermittlungsverfahren Anordnungen, die zum Zwecke der Feststellung von Steueransprüchen gegeben sind, durch Finanzbefehle erzwingen. Letztere betreffen nicht eine bestimmte Steuerschuld, sondern kommen in Anwendung bei der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und zur Auskunfterteilung, bei der Erscheinung vor dem Finanzamt, bei der Beweispflicht für die Richtigkeit der Steuererklärung. Ferner soll durch solche Anordnungen die Vorlage von Büchern, sowie auch die Duldung des Betretens der Räumlichkeiten des Steuerpflichtigen oder einer Bank erzwungen werden. Die Aufforderung muß schriftlich unter Angabe des Zwecks geschehen und eine bestimmte Frist zur Erfüllung des Anliegens, welches die Steuerbehörde hat, gegeben werden. Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht innerhalb der Frist nach, so werden Strafen verhängt.

Bei Zustellung eines solchen Finanzbefehls hat der Steuerpflichtige entweder die Anordnung zu erfüllen, oder, wenn er glaubt

nicht dazu verpflichtet zu sein, dem Finanzamt innerhalb der eingeräumten Frist die Gründe anzugeben, weshalb seiner Ansicht nach die Anordnung nicht berechtigt ist. Zieht das Finanzamt die Anordnung nicht zurück und setzt eine Strafe fest, so die Beschwerde zulässig.

Zahlungsmittel

Im letzten Steuerbriefkasten waren in der Antwort betreffend Reichsanleihe die kleinen Stücke der Goldanleihe noch als Ausnahme für die Annahmepflicht der Steuerkassen angegeben. Aber auch für diese Stücke ist inzwischen die Verwendung als Zahlungsmittel aufgehoben.

Das wertbeständige, auf Gold lautende Notgeld der Provinz Sachsen sowie der freien Hansestädte Hamburg ist ebenfalls aufgerufen, und läuft die Einlösungsfrist noch bis zum 10. Juni.

Das auf Dollar lautende wertbeständige Notgeld der deutschen Reichsbahn ist dagegen noch nicht aufgerufen und behält weiterhin seine Gültigkeit. Ein gesetzliches Zahlungsmittel ist es aber nicht, es kann daher niemand zur Annahme gezwungen werden.

Einkommensteuer-Vorauszahlung im besetzten Gebiet.

Auf die zufolge eines Beschlusses des Hauptausschusses gemachten Eingaben ist jetzt noch die nachstehende Antwort eingegangen (siehe UHRMACHERKUNST Nr. 20, S. 252).

Finanzamt I für den Stadtkreis Düsseldorf, J.-Nr. 1675.

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 10. Mai 1924 erwidere ich ergebend folgendes:

Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß die zweite Steuernotverordnung, auf Grund deren die Zahlung im unbesetzten Gebiet erfolgte, bisher in Düsseldorf nicht genehmigt war. Infolgedessen erhob das Finanzamt, gemäß § 42, Abs. 3, Vorauszahlungen auf Grund besonderer Bescheide, bei denen im allgemeinen das Goldmark Einkommen der Jahre 1920 und 1921 zugrunde gelegt wurde. In den Fällen, wo hiernach das Einkommen zu hoch war, wurde im Beschwerdeweg und beim Nachweise einer Leistungsfähigkeit die Steuer herabgesetzt.

Inzwischen ist die zweite Steuernotverordnung hier genehmigt worden, so daß die Angehörigen Ihres Verbandes nach deren Bestimmung ihre Steuern zu zahlen haben, wobei jedoch gleichzeitig die in der Steuernotverordnung vorgesehene Voranmeldung zu erfolgen hat. Die Sache stellt sich für den hiesigen Bezirk so, daß grundsätzlich noch für das zweite Quartal 1924 die Vorauszahlung entsprechend dem erteilten Steuerbescheid zu leisten ist; es wird jedoch, falls im Wege der Voranmeldung, unter Stellung eines entsprechenden Antrags, dargetan wird, daß dieser Betrag zu hoch ist, eine Ermäßigung auf 1,2 % des Umsatzes stattfinden. Vom dritten Quartal ab findet ohne weiteres die Zahlung nach der zweiten Steuernotverordnung statt.

Hiermit dürfte Ihre Beschwerde Ihre Erledigung finden.

Entsprechend einem an die hiesigen Verbände gerichteten Rundschreiben glaube ich auch Sie darauf hinweisen zu sollen, daß das Finanzamt zuverlässig festgestellt hat, daß in vielen Fällen die Umsätze, die bei der zweiten Steuernotverordnung zugrunde zu legen sind, unrichtig angegeben werden.

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, daß, falls derartiges festgestellt werden wird, das Finanzamt sich gezwungen sieht, mit den schwersten Goldmarkgeldstrafen vorzugehen und in schweren Fällen eine Veröffentlichung der bestraften Zensiten vornehmen wird.

Steuertermine für Juni

- 15. Juni:** Lohnsteuer (erste Juni-Dekade). Keine Schonfrist. Markenkleben nicht vergessen.
- 15. Juni:** Zahlung der preußischen Grundvermögenssteuer nebst Zuschlag der Gemeinde. Schonfrist eine Woche.
- 15. Juni:** Zahlung der Hauszinssteuer.
- 17. Juni:** Ablauf der Schonfrist für Zahlung und Anmeldung der Einkommen-, Umsatz- und Luxussteuer. Auch Ablauf der Schonfrist für Zahlung der Kirchensteuer.
- 17. Juni:** Ablauf der Schonfrist für Zahlung der bayerischen Gewerbesteuer.
- 22. Juni:** Ablauf der Schonfrist für Zahlung der preußischen Grundsteuer.
- 25. Juni:** Lohnsteuer (zweite Juni-Dekade). Keine Schonfrist. Markenkleben nicht vergessen.